



**Aktenzeichen: Pet 1-19-06-201-041966**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte während der Ausübung ihres Dienstes über eine dem beruflichen Umfeld und der Laufbahn entsprechende und angemessene Kleidung verfügen und als Bundesbedienstete durch ein Behördenlogo erkennbar sein sollen. Als Vorbilder könnten Justiz, Forst sowie die Polizei dienen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Ziel die Stärkung der Seriosität des Berufsbeamtenums und des Berufsethos der verbeamteten Bundesbediensteten sein solle. Ferner sollen so Imageschäden durch fehlende Kleiderordnungen und Kleidungswillkür der Beamtinnen und Beamten vermieden werden. Es sei nicht vertretbar, dass Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte zu Terminen mit Externen oder in der Öffentlichkeit in Freizeit- oder Sportkleidung erscheinen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 49 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe in der 19. Wahlperiode gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen



Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamten und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 19/26839) zur Beratung vorlag.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Verhalten von Beamten und Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes gemäß § 61 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamten gesetzes (BBG) der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordert. Unter diesem Gesichtspunkt achten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vorgesetzte seit jeher auch auf das äußere Erscheinungsbild. Dies schließt ebenfalls die angemessene Kleidung mit ein. Der hierfür zuständigen Dienstrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) sind diesbezüglich bisher keine Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bekannt geworden.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass der 19. Deutsche Bundestag in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 den o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamten und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 19/26839) in der geänderten Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat (Drucksache 19/28836) mehrheitlich angenommen hat (vgl. Plenarprotokoll 19/224). Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Durch das am 7. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamten und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) wurde in § 61 BBG ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Beamten und Beamte haben bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren



Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können von der obersten Dienstbehörde eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium der Finanzen sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz werden ermächtigt, jeweils für ihren Geschäftsbereich die Einzelheiten zu den Sätzen 2 bis 4 durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

Dem Anliegen der Petition wird daher insoweit teilweise Rechnung getragen.

Soweit der Petent darüber hinaus jedoch die Einführung von Behördenlogos fordert, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Versehen der Kleidung mit Behördenlogos keiner zentralen Regelung bedarf. Jede Dienststelle kann das Tragen von Behördenlogos je nach Erforderlichkeit in eigener Zuständigkeit regeln. So trägt z. B. der Haussicherungsdienst des BMI ein solches Logo, um für externe Besucher jederzeit erkennbar zu sein.

Ein umfassenderer Regelungsbedarf für Behördenlogos oder sogar die Einführung einer „Verwaltungsuniform“ zur Sichtbarmachung der Funktion nach Außen wird nach dem Dafürhalten des Ausschusses nicht als erforderlich erachtet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.